



Hannover, 26.11.2010

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Styleheads Gesellschaft für Entertainment mbH, vertreten durch den Geschäftsführer
[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Nümann+Lang Rechtsanwälte, Kriegsstr. 45,
76133 Karlsruhe,
Geschäftszeichen: UB/0337/10

gegen

Herrn [REDACTED]

Antragsgegner

hat die 18. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 26.11.2010 durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED]
und die Richterin am Landgericht [REDACTED] beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, §§ 97, 85 UrhG

wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift nebst Anlagen, deren
Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche
Würdigung zutrifft, im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne
mündliche Verhandlung mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

Dem Antragsgegner wird es untersagt, die Tonaufnahmen des musikalischen
Werks "Move it" des Interpreten "Culcha Candela" im Internet öffentlich zugänglich zu
machen und/oder machen zu lassen, insbesondere diese über dezentrale
Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum
Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Schuldner Ordnungsgeld bis zu 250.000,-
EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder
Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet. Der Antragsgegner hat mit außergerichtlichem Schreiben vom 15.11.2010 eingeräumt, das im Tenor genannte urheberrechtlich geschützte Werk über eine sog. Tauschbörse heruntergeladen zu haben. Damit hat er gegen § 16 UrhG i.V.m. § 106 UrhG verstoßen.

Gleichzeitig begründet die Verletzungshandlung zumindest eine Erstbegehungsgefahr bezüglich der unbefugten öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG; das Herunterladen von derartigen Dateien in Tauschbörsen setzt regelmäßig voraus, dass diese gleichzeitig anderen Nutzern der Tauschbörse zugänglich gemacht werden.

Die ebenfalls mit Schreiben vom 15.11.2010 abgegebene Unterlassungserklärung ist hinsichtlich der Höhe der Strafbewehrung nicht ausreichend, weshalb die Wiederholungsgefahr i.S.v. § 97 UrhG hierdurch nicht hinreichend ausgeräumt wird. Die Strafbewehrung dient dazu, künftige Verletzungen zu verhindern, weshalb sie angemessen hoch sein muss, um den Verletzer von weiteren Verstößen abzuhalten (Dreier/Schulze, UrhG, 3. Auflage § 97 Rdn. 42). Diesem genügt die angebotene Vertragsstrafe in Höhe von 500,- Euro auch im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad des heruntergeladenen Werkes und des Interpreten nicht. Darüber hinaus beinhaltet die Erklärung auch nicht die Unterlassung zukünftiger öffentlicher Zugänglichmachung, weshalb eine Wiederholungsgefahr auch insoweit nicht ausgeräumt ist.

Ausgefertigt

Hannover, den 29.11.2010

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle